

was wir erfahren, in hohem Grade wahrscheinlich, dass in dieselbe Hs. der Ebersheimer Chronik, welche ihren älteren Teil bis 1166 enthielt, später im 13. Jh. auch die Fortsetzung eingetragen wurde; allein diese konnte sich nicht unmittelbar anschliessen, weil auf die der Erzählung folgenden Blätter bereits Urkunden, Besitzverzeichnisse und ähnliches eingeschrieben worden waren. Wenn Schoepflin zwar mit nicht zureichenden Gründen die ihm vorliegende Hs. bereits als Original bezeichnen wollte, so wird doch auch uns nach erneuter Erwägung dieser Schluss als der wahrscheinlichste gelten dürfen¹.

III. Es wäre die Frage, ob nicht die verschiedenen Bruchstücke, die — wie wir hörten — im 19. Jh. bekannt geworden sind, uns einer letzten Entscheidung näher bringen. Dass die beiden Strassburger Exzerpte (S und S¹) aus dem Salbuch von 1320 (C) geschöpft sind, ist schon von Bresslau dargetan. Aber auch die Pariser Abschrift (P) im *Monasticon Benedictinum* führt bestimmt auf C zurück². Dass sie von S vielfach abweicht, beruht ausschliesslich darauf, dass dessen Text nicht nur Nachlässigkeiten aufweist, sondern auch häufig genug willkürlich geändert ist. P dagegen bietet — wie auch sein Vergleich mit B in dem Abschnitt deutlich macht, der nur in beiden allein überliefert ist — eine sehr sorgsame Abschrift. Auch der Umstand, dass in c. 6. P mit M(*artène*) und S gegen B und G(*randidier*) übereinstimmt, ist Beweis genug:

434, N. 1: 'Ungarorum' B = G; 'Hunnorum' M = P = S.

Hier scheiden sich die beiden Gruppen. B geht auf das Original zurück, das in dem Schlettstädter Ms. des Beatus Rhenanus abgeschrieben und kollationiert ist, MPS

'unus et alter' C (vgl. unten S. 168); denn in beiden Fällen handelt es sich doch wohl nur um Irrtümer der Kollation des 18. Jh. Bedenken könnte nur erwecken, dass S. 449, Z. 44 nach B 'argentum' vor 'inveniri' in der Schlettstädter Hs. fehlte. Aber wenn wir hier eine Flüchtigkeit des Schreibers schon im Original annehmen müssen, so hat es doch nichts Auffallendes, dass der sinnlose Text durch den Abschreiber von 1320 in C verbessert und 'argentum' eingeschoben wurde. Das in C unmittelbar folgende 'interim' ist gleichfalls, offenbar erst bei dieser Gelegenheit, hinzugesetzt und gibt keinen Sinn. 1) Dass die 'sagenhaften Kapitel' keineswegs, wie Bresslau XVI, 561 meinte, in der Schlettstädter Hs. gefehlt haben, geht aus den Karlsruher Papieren selbst hervor. Vgl. unten S. 152 ff. 2) Vgl. oben S. 133, N. 1. — Maders Auszüge stimmen mit P und S so nah überein, dass auch sie aus C abzuleiten sind, wie Bresslau XVI, 561, N. 2 vermutete. Zum Beleg vgl. unten S. 152 ff. die Anmerkungen.